



Modellflieger Schwalbach am Taunus e.V.

Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband (DMFV)

Flug- und Platzordnung

Zur Erreichung größtmöglicher Sicherheit auf dem gepachteten Modellflugplatz, den angrenzenden Gebieten und Zufahrtswegen gelten folgenden Bestimmungen:

1. Die Benutzung des Modellflugplatzes ist nur den Mitgliedern des Vereins und gegebenenfalls Gästen gestattet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinsfremden die Benutzung zu untersagen. Bei Weigerung kann es die Verfolgung durch die Ordnungsbehörde veranlassen, auf jeden Fall ist der Vorstand zu informieren.
2. Gastfliegern kann von einem anwesenden Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragtem Mitglied der Flugbetrieb gestattet werden. Der Flugleiter ist hierzu berechtigt. Unabdingbare Voraussetzungen sind die Vorlage eines gültigen Versicherungsnachweises und des Personalausweises durch den Gast. Die Personalien des Gastes und die Daten seiner Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung sind zu dokumentieren. Dem Gast ist diese Platzordnung vorzulegen. Die Kenntnisnahme ist von ihm durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation erfolgt in der Gästeliste des Flugbuches. Liegt das Flugbuch nicht vor, ist eine Ersatzdokumentation zu erstellen.
3. Aufstiegsberechtigt sind nur Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von weniger als 5 kg. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleich welcher Art dürfen nicht betrieben werden.
4. Auf dem Modellflugplatz dürfen nur maximal 10 Personen gleichzeitig den Sport ausüben. Öffentliche Wettbewerbsveranstaltungen mit Zuschauern sind ausdrücklich untersagt.
5. Die Modellflieger halten sich in der Regel auf dem südlichen Geländestreifen seitlich der Rasenpiste auf. Das Abstellen von Modellen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht gestattet.

Der Streifen nördlich der Rasenpiste ist für das Auslegen der Schleppseile vorgesehen. Für aktive Piloten ist ein Bereich direkt neben der Piste vorgesehen und durch Platten markiert. Bei tiefstehender Abendsonne können sich die anwesenden Piloten absprechen und auf die Nordseite wechseln.

6. Jeder Pilot ist verpflichtet die geltende LuftVO zu beachten. Insbesondere die darin enthaltene Kennzeichnungspflicht der einzelnen Flugmodelle. Außerdem ist zum Aufstieg ein Kenntnissnachweis nach LuftVO erforderlich.
7. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und die Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer – in der Luft oder am Boden – gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere dürfen Personen nicht gefährdet werden.

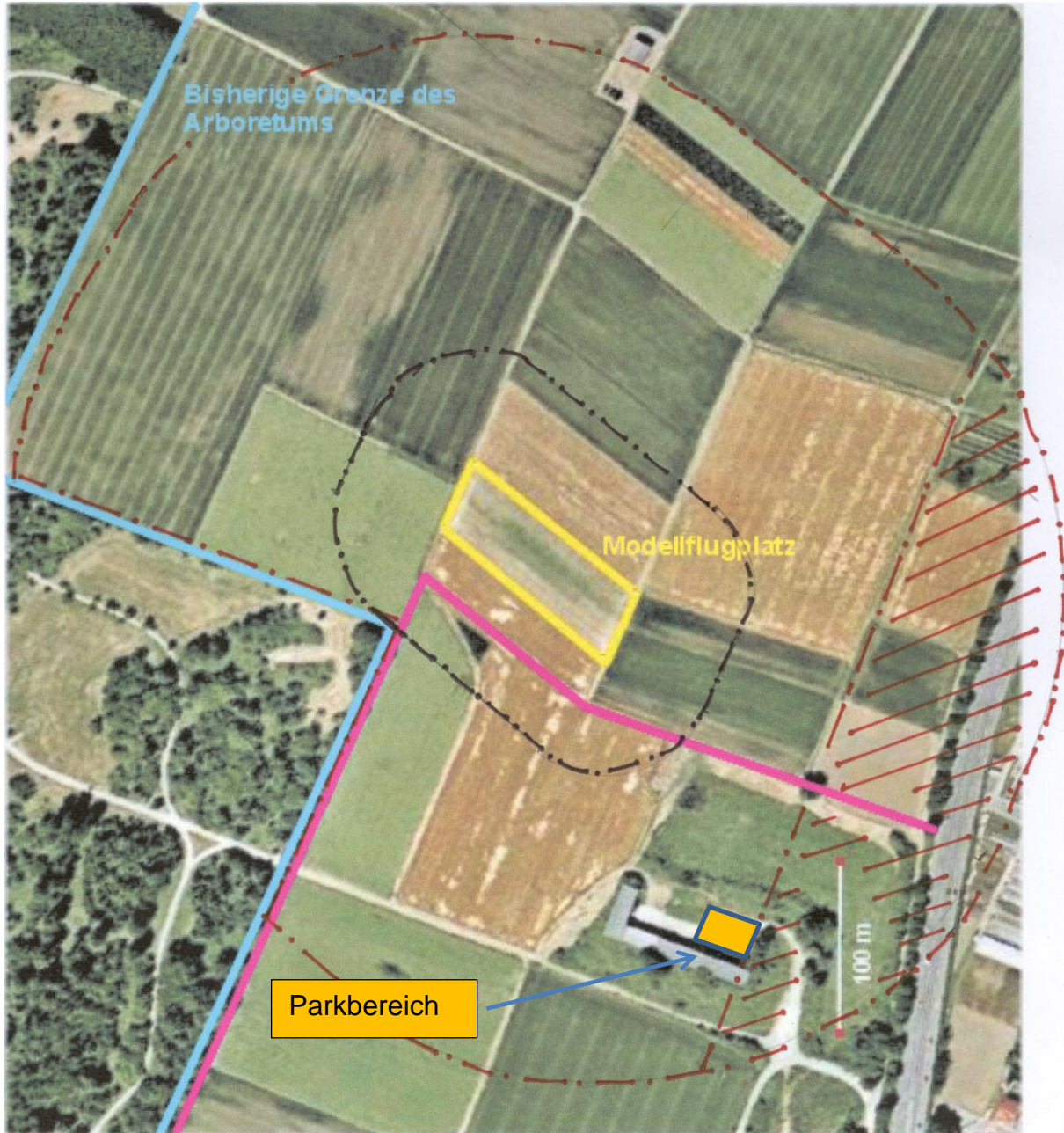
8. Die Modellpiloten haben bei Start und Landung sowie bei Vorbei- und Tiefflügen einen Sicherheitsabstand einzuhalten. Das Überfliegen von Personen in niedriger Höhe ist grundsätzlich untersagt. Das Überfliegen des Geländes quer zur Startbahn in niedriger Höhe ist ebenfalls untersagt.

Während des Mähdienstes besteht Flugverbot. Ausgenommen ist der Lehrer-/Schüler – Betrieb mit Motorseglern in ausreichender Flughöhe, sofern der Mähdienst zustimmt.

Sind zwei Flugmodelle auf Kollisionskurs, dann gilt für beide Piloten die Regel, nach rechts auszuweichen. Dies gilt auch für Begegnungen mit manntragenden Flugzeugen.

9. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Vor jedem Flug ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen.
10. Noch nicht flugsichere Piloten dürfen am Flugbetrieb nur mit Hilfe eines flugerfahrenen Mitglieds teilnehmen.
11. Der Flugbetrieb ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Bei Nebel, heraufziehenden Gewittern, starkem Regen oder anderen ungünstigen Witterungsbedingungen darf nicht geflogen werden.
12. Die Schnellstraße L3005 Eschborn/Kronberg darf nicht überflogen werden. Gegebenenfalls sind Start oder Landung abubrechen. Bei Gefahr in Verzug ist eine Notlandung vorzunehmen. Deshalb ist bei Winden aus westlicher Richtung besondere Vorsicht walten zu lassen.
13. Die Modelle dürfen nur Flächen in einem Radius von max. 200 m vom Modellflugplatz aus gemessen überfliegen. Das angrenzende Arboretum darf nicht überflogen werden. Zur genauen Orientierung dient die beigegefügte Skizze mit den eingetragenen Flugsektoren.
14. Die Zufahrt zum Platz mit einem Kfz ist nur über die Sulzbacher Straße in Eschborn und die Brücke über die L3005 gestattet. Die Zufahrt auf den Platz darf nur zum Ausladen erfolgen, es darf sich jeweils nur ein PKW auf dem Platz befinden. Staubentwicklung bei der Anfahrt ist zu vermeiden. Zum Parken wird die Fläche vor der ehemaligen Fahrzeughalle genutzt. (siehe Übersicht Flugsektoren) Um die anderen Vereine nicht übermäßig zu behindern sind die Fahrzeuge im vorderen Bereich möglichst platzsparend abzustellen und Grasflächen mit zu benutzen. Die Hallentore müssen frei bleiben.
15. Lagern, Zelten, das Anzünden von Feuer und jedes Lärmen, das nicht mit dem Flugbetrieb zusammenhängt, sind untersagt.
16. Die Modellflieger verpflichten sich zu einer besonderen Rücksichtnahme auf Flora und Fauna. Das Gelände und die Umgebung sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Abfälle sind unverzüglich zu entfernen.
17. Wer durch einen Verstoß gegen diese Platzordnung einen Schaden verursacht, haftet dafür in voller Höhe.
18. Die in dieser Platzordnung enthaltenen Einschränkungen des Luftverkehrs erfolgen aufgrund von Vereinbarungen mit örtlichen Behörden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Keinesfalls werden dadurch Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrsordnung außer Kraft gesetzt. Dies gilt insbesondere für Haftungsfragen.

Flugsektoren



— · — Genehmigter Flugsektor:
Parallelogramm im Abstand von 200 m zur Grenze des
Fluggeländes. Rundung der Ecken mit Radius 200 m.
Der schraffierte Bereich ist aus Sicherheitsgründen vom Verein
in Eigenverantwortung gesperrt.

— · — Innerer Flugsektor für Starts und Landungen